Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

AGES

Sicherheit von akustischem Spielzeug

Endbericht der Schwerpunktaktion A-020-25

Oktober 2025

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der akustischen Eigenschaften von Spielzeug und gefährliche Produkte aus dem Verkehr zu nehmen.

56 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 28 Proben wurden (teils mehrfach) beanstandet:

- Insgesamt wurden acht Proben auf Grund von Sicherheitsmängeln beanstandet:
 - Sechs Proben waren so laut, dass sie als gesundheitsschädlich beurteilt wurden
 - Eine Probe war gesundheitsschädlich wegen ablösbarer Kleinteile
 - Eine Probe entsprach wegen der Lautstärke nicht den Sicherheitsanforderungen
- Bei zwölf Proben lagen Kennzeichnungsmängel vor
- 18 Proben wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung
- Zusätzlich sieben Proben wegen Kennzeichnungsmängeln

Hintergrundinformation

Spielzeug, das dafür konzipiert ist, ein Geräusch abzugeben, muss so gestaltet und hergestellt werden, dass das Geräusch dem Gehör von Kindern nicht schadet. Hier wird zwischen verschiedenen Spielzeugkategorien wie ohrnahes Spielzeug, Tisch- und Bodenspielzeug, handgehaltenes Spielzeug usw. unterschieden.

Liegt bei einem Spielzeug ein Sicherheitsmangel vor, wie z. B. die Überschreitung eines Grenzwertes für den Schalldruckpegel, ist eine Risikobewertung durchzuführen. Ergibt diese Risikobewertung ein „ernstes Risiko", erfolgt eine Beurteilung als „gesundheitsschädlich". In allen anderen Fällen (z. B. bei „mittlerem" oder „hohem Risiko") erfolgt eine Beanstandung als „Verordnungsverstoß".

Ablösbare Kleinteile stellen einen Sicherheitsmangel dar. Bei Spielzeugen für Kinder unter drei Jahren dürfen prinzipiell keine Kleinteile ablösbar sein. Bei Spielzeug wie Flöten oder Trompeten dürfen ebenfalls keine kleinen Teile ablösbar sein, unabhängig davon, ob es sich um Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren handelt oder um Spielzeug für ältere Kinder. Insbesondere ablösbare Mundstücke können eine Erstickungsgefahr darstellen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 56, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 50 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)[1]
nicht beanstandet	28	50,0	(37 %; 63 %)
beanstandet	28	50,0	(37 %; 63 %)
gesamt	56	100,0	---

Überblick der Ergebnisse bezgl. Sicherheitsmängel:

Bei der Auswertung der Ergebnisse wurde unterschieden zwischen Blasspielzeug, ohrnahem Spielzeug und Spielzeug mit Zündhütchen. Alle weiteren Proben wie beispielsweise handgehaltenes Spielzeug wurden in der Kategorie „sonstiges Spielzeug" zusammengefasst.

Wie aus Tabelle 2 (siehe Anhang) ersichtlich ist, ist die Beanstandungsquote in der Kategorie „Blasspielzeug" sehr hoch; 62,5 % der Proben wurden beanstandet, davon waren 25 % „gesundheitsschädlich". In der Kategorie „Spielzeug mit Zündhütchen" wurden alle gezogenen Proben als „gesundheitsschädlich" beurteilt, wobei es sich dabei um zwei verschiedene Modelle desselben Herstellers handelte.

[1] Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Ein Spielzeug der Kategorie „Sonstiges" war ein Plüschspielzeug. Dieses wurde auf Grund ablösbarer Kleinteile als gesundheitsschädlich beurteilt.

Bei einer Probe (Blasspielzeug) ergab auf Grund der Überschreitung des Schalldruckpegels die Risikobewertung ein „hohes Risiko", bei einer Probe war ein vorhandener Verpackungsbeutel zu dünn.

Trendanalyse:

Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Ergebnisse der Aktionen A-010-15, A-934-16, A-027-18, A-030-20, A-014-22 und A-020-25. Hier zeigt sich im Vergleich zur Beanstandungsquote der Vorjahresaktion A-014-2022 aus 2022 wieder eine Steigung.

Auch die Beurteilung als „gesundheitsschädlich" ist im Vergleich zu den Vorjahren steigend.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

Tabelle 2 Überblick Beanstandungsquote/gesundheitsschädlich nach Probenart

Probenart	Probenanzahl	Beanstandungsquote gesamt [%]	davon gesundheitsschädlich [%]
Blasspielzeug	8	62,5	25,0
ohrnahes Spielzeug	16	43,8	0,0
Spielzeug mit Zündhütchen	4	100,0	100,0
sonstiges Spielzeug	28	42,9	3,6

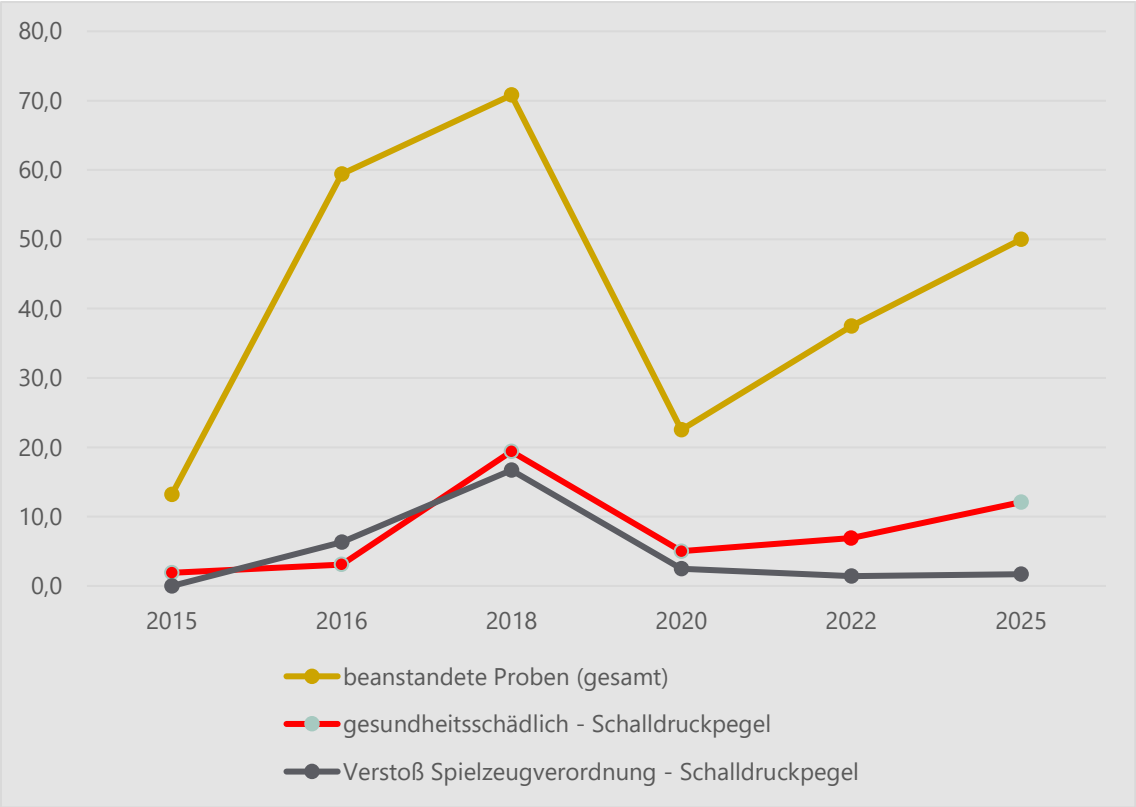


Abbildung 1 Trendanalyse 2015 - 2025